

Öffentliche Bekanntmachung

Erneuter Aufstellungsbeschluss

1. Bebauungsplan „Hochberg Nord“

2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Hochberg Nord“

Gemeinde Zwiefalten, Gemarkung Gauingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Zwiefalten hat am 12.12.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Hochberg Nord“, Gemeinde Zwiefalten, Gemarkung Gauingen, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und die dazugehörige Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften „Hochberg Nord“, Gemeinde Zwiefalten, Gemarkung Gauingen, nach dem Verfahren für den Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg erneut aufzustellen und beschließen, gemäß § 13 b Baugesetzbuch i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch, ein beschleunigtes Verfahren durchzuführen.

Verfahren

Der Bebauungsplan dient der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den Innenbereich nach § 13 b BauGB. Da mit der Neueinführung des § 13 b BauGB im Juni 2021 die Frist zur Anwendung dieses Verfahrens verlängert wurde, wird der Bebauungsplan mit Beschluss vom 12.12.2022 formal neu aufgestellt. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 13 b BauGB sind gegeben, es wird eine zulässige Grundfläche von weniger als 10.000 m² festgelegt und das Plangebiet befindet sich im direkten Anschluss an den bestehenden Siedlungsbereich.

Es werden keine Vorhaben festgesetzt, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter und für die Notwendigkeit der Einhaltung von Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 BImSchG liegen nicht vor.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind formal nicht erforderlich. Ein Umweltbericht und eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung werden nicht erstellt.

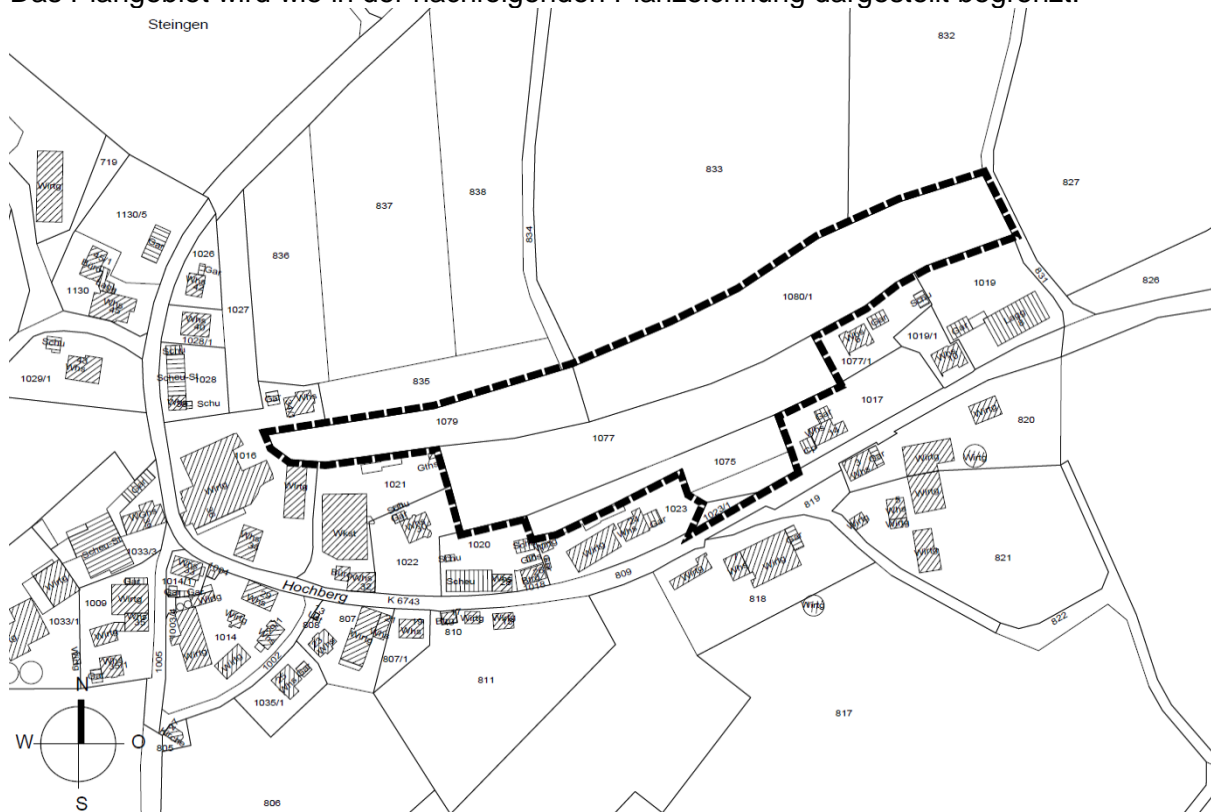
Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Zwiefalten beabsichtigt die Ausweisung von Wohnbauflächen zur Deckung des aktuellen Wohnbedarfs im Ortsteil Hochberg. Mit Ausnahme weniger Baulücken im Innenbereich sind vorhandene Baugrundstücke, die direkt einer Bebauung zugeführt werden können, im Ortsteil Hochberg ausgeschöpft. Verfügbare Flächenpotenziale befinden sich in Privateigentum und sind dem freien Markt nicht zugänglich.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Hochberg Nord“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung des Baugebiets geschaffen, eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich gesichert und dem Bedarf an Wohnbaugrundstücken Rechnung getragen.

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Hochberg, im direkten Anschluss an den Siedlungsbereich. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 1023 (teilweise), 1023/1, 1075, 1077, 1079 sowie 1080/1. Die Größe des Plangebiets beträgt in dieser Abgrenzung ca. 1,97 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Der Beschluss des Gemeinderats über die erneute Aufstellung des Bebauungsplans sowie der Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch bzw. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung BW ortsüblich bekannt gemacht.

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Zwiefalten

Montag bis Freitag	von	08:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
Montag bis Dienstag	von	14:00 Uhr	bis	16:00 Uhr
Donnerstag	von	14:00 Uhr	bis	18:00 Uhr

Zwiefalten, den 22. Dezember 2022

Alexandra Hepp
Bürgermeisterin